Friedberger Stadtbote

* *

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hügelshart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzling, Wiffertshausen, Wulfertshausen

17. November 2021 36. Jahrgang Nummer 462



Salvador Dali, Max Beckmann, Tony Cragg oder Philipp Otto Runge – Werke von internationalen Meistern wie diesen finden den Weg nach Friedberg. Das neu gestaltete Museum im Wittelsbacher Schloss präsentiert ab Samstag, 20. November, die Sonderausstellung »Augenblicke. Zeit in der Kunst«. Die Uhrmacherstadt Friedberg ist für diese Ausstellung prädestiniert: Über Jahrhunderte hinweg wurden hier Zeitmesser – die prachtvollen Friedberger Uhren – hergestellt. Die Ausstellung zeigt ausgewählte Kunstwerke vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart, auch von regional bedeutsamen Künstlern. Alle Werke vereint ihre Auseinandersetzung mit dem

Phänomen »Zeit«. Unser Titelbild zeigt eine Tischuhr (um 1775, Leihgabe der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg) und fängt das Ausstellungsthema Zeit und Kunst perfekt ein: Rechts zu sehen ist Chronos, der in der griechischen Mythologie die Zeit personifiziert, und der sich hier an einer Art Staffelei als Maler betätigt.

Die Ausstellung (mit Rahmenprogramm) geht bis 20. Februar 2022. Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen 10 − 17 Uhr. Geschlossen: 24.12. und 31.12.2021. Bitte beachten Sie die aktuellen Pandemieregeln. Weiter Infos unter: ▶www.museum-friedberg.de



www.friedberger-stadtbote.de

Sitzungstermine im Wittelsbacher Schloss, Großer Saal

Do., 18.11., 19.00 Uhr: Stadtratssitzung mit Anfragen der Bürgerinnen und Bürger nach § 3b der Geschäftsordnung

Auf www.friedberg.de finden Sie unter dem Menüpunkt »Sitzungskalender« die aktuellen Tagesordnungspunkte sowie Sitzungsvorlagen.

Fraktionskolumnen auf S. 3

Schulneubau feiert Hebauf



Grafik: Architektei Mey

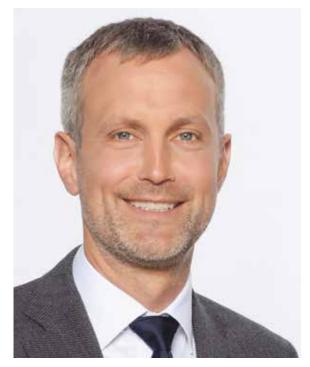
Der Neubau der Vinzenz-Pallotti-Schule in Friedberg nimmt mehr und mehr Gestalt an. Ende Oktober wurde nun Hebauf gefeiert. Landrat Dr. Klaus Metzger durfte symbolisch den letzten Nagel in den Holzbalken versenken – unter strenger Beaufsichtigung der beiden Zimmerer. Der Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums (SFZ) wird in etwa einem Jahr Raum für 237 Schülerinnen und Schüler bieten, er ist das derzeit größte Projekt im Landkreis. Er umfasst Schulhaus, Turnhalle, Freisportanlagen und einen Pausenhof. Spatenstich für das 37-Millionen-Euro-Projekt war im Januar 2020.



Weil's um mehr als Geld geht.

Große Schritte gehen Sie am besten gemeinsam mit uns. Ob in digitalen Welten, auf globalen Märkten oder in eine grüne Zukunft – als starker Partner an Ihrer Seite unterstützen wir Sie bei allen Themen, die Ihnen wichtig sind. Mehr Infos auf sska.de/unternehmen





Liebe Friedbergerinnen und Friedberger,

die Corona-Pandemie ist mit ungeahnter Wucht in unser Leben zurückgekehrt. Die Kliniken an der Paar sind an der Belastungsgrenze, die Ansteckungsrate ist in bisher nicht gekannte Höhen gestiegen. Die Konsequenzen sind überall sichtbar: Die Märkte im Advent abgesagt, die Regeln am Arbeitsplatz erheblich verschärft wie auch im öffentlichen Leben. Es ist sehr schade, dass es wieder soweit gekommen ist und nun eine große Enttäuschung um sich greift.

Eine Schuldzuweisung an »die Politik« lenkt aber meines Erachtens nur davon ab, dass zu viele Menschen sich ihrer Eigenverantwortung nicht ausreichend bewusst waren und sind. Braucht es tatsächlich erst eine Impfpflicht? Länder wie Portugal und Spanien haben Impfquoten weit über 90 Prozent und stehen gänzlich anders da beim Pandemiegeschehen. Es ist auch interessant, dass die Impfquote in Südtirol signifikant unter der des restlichen Italiens liegt, vor Ort wird das zurückgeführt auf die Diskussionen in den deutschen Medien und Social-Media-Kanälen, die in Südtirol entsprechend Widerhall finden. Das gibt mir schon sehr zu denken...

Die Stadtpolitik der letzten Wochen war unter anderem bestimmt durch die Diskussion um die Bahnhofstraße. Grundsätzlich weiß Jede und Jeder in der Kommunalpolitik, dass innerörtliche Straßenausbauten an zentralen Verkehrsachsen immer zu Beschwerden und Problemen führt. Das ist in Friedberg nicht anders als woanders. Dennoch scheint es ein befremdlicher Zug der Zeit zu sein, dass Beobachter/innen sich kompetent genug fühlen, den Fachleuten zu erklären, was sie alles falsch machen und wie es richtig gehen würde.

Fakt ist: Seit Anfang November hat die Stadt erstmals die Baustelle in die eigene Verantwortung zurückbekommen. Die anfängliche genannte Bauzeit der Telekommunikationsunternehmen von sechs bis acht Wochen liegt nun bei 20 Wochen. Dennoch bin ich guten Mutes, dass wir nun mit unserer selbst beauftragten Baufirma, die von der Stadtverwaltung soweit möglich unterstützt wird, schnell vorankommen werden. Das Wetter spielt schon mal mit. Ich bin sicher, wir werden die Baustelle gut abschließen und das Ergebnis wird ein entscheidender Baustein zur Attraktivitätssteigerung unserer Innenstadt darstellen.

Ich lade Sie jetzt schon ein, im zweiten Pandemie-Advent die Gelegenheit zu nutzen, die Geschäfte in der Bahnhofstraße wieder aufzusuchen, die Anfang Dezember auf einem asphaltierten Gehweg auf beiden Seiten wieder gut zu erreichen sein werden.

Passen Sie auf sich und Ihre Lieben auf und bleiben Sie gesund!

Ihr Roland Eichmann





Die Friedberger Zeit 2022 kommt: Jetzt Stoffe, Schnitte und Zubehör fürs Gewänderschneidern schenken. (Foto: Clarissa Beck)

Stoffstube Friedberger Zeit: Sich und anderen Freude schenken

Großen Zuspruch erfährt die **Stoffstube**, die seit Oktober geöffnet ist. Die Friedbergerinnen und Friedberger fiebern der **Friedberger Zeit 2022** entgegen und es werden freudig neue Gewänder geschneidert. Die Stoffstube im ehemaligen Empfangsgebäude der Landesausstellung (**Burgwallstraße 5**) ist montags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Für alle, die hier auch anderen eine Freude machen wollen, gibt es nun einen **Verschenk-Gutschein**: für Stoffe, Schnitte und Zubehör kann ein frei zu wählender Betrag an Freunde der Friedberger Zeit verschenkt werden. Die Gutscheine (Gültigkeit: bis Ende Juni 2022) sind in der Stoffstube erhältlich, hier können die Beschenkten sie auch einlösen.

Hinweis in eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser, bitte informieren Sie sich tagesaktuell über bestimmte Termine und Veranstaltungsankündigungen dieser Ausgabe. Es können sich nach Redaktionsschluss des **Friedberger Stadtboten** Pandemie-bedingt durchaus noch Änderungen ergeben.

Absage von Friedberger Advent und karitativem Weihnachtsmarkt

Der Friedberger Advent-Markt und der karitative Weihnachtsmarkt sind abgesagt. Das teilten die Veranstalter, die Bürger für Friedberg und der Förderverein für karitative Aufgaben im Verkehrsverein, der Stadt Friedberg mit.

Bürgermeister **Roland Eichmann** trägt diese Entscheidung in ganzer Breite mit: »Es ist schade, dass damit eines der Aushängeschilder und stärksten Marken der Stadt, erneut ausfallen muss. Die Verantwortlichen haben angesichts der aktuellen Pandemieentwicklung für diese verantwortungsvolle Entscheidung gegenüber Fieranten und Besuchern meinen vollen Respekt.«

Die Stadt Friedberg sucht Feldgeschworene

Für Vermessungsverfahren in Friedberg werden dringend **Feldgeschworene** gesucht. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach dem Abmarkungsgesetz. Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Diese wird vom Kreistag bzw. Stadtrat erlassen.

Feldgeschworenen obliegt die Aufgabe, amtliche Vermessungen zu begleiten und bei der Abmarkung von Grundstücken mitzuwirken. Voraussetzung für die Übernahme des Amtes ist eine äußerst flexible Einsatzfähigkeit auf Abruf und nach Möglichkeit ein eigenes Kraftfahrzeug. Die Tätigkeit erfordert oftmals längeres Stehen und Gehen. Zudem ist man bei der Ausübung des Amtes in der freien Natur der Witterung ausgesetzt.

Genauere Auskünfte zu den Aufgaben eines Feldgeschworenen erhalten Sie von Werner Loschko, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Aichach, Telefon 08251–8738-21. Interessenten für das Amt des Feldgeschworenen senden eine kurze Bewerbung an die Stadt Friedberg, Abteilung Tiefbau, Marienplatz 5, 86316 Friedberg.

Wasserzähler werden abgelesen

Die **Stadtwerke Friedberg** weisen darauf hin, dass im Zeitraum **vom 18.11. bis 11.12.2021** die Wasserzähler in **Friedberg** und den Stadtteilen **Wiffertshausen**, **Stätzling**, **Haberskirch**, **Wulfertshausen** und **Derching** abgelesen werden. Der festgestellte Verbrauch wird zur Abrechnung der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.21 zugrunde gelegt.

Wegen der derzeitigen Pandemielage wird der Ableser überwiegend einen Zettel hinterlassen, mit der Bitte, den Zähler selbst abzulesen und den Stand je nach Vorgabe mitzuteilen. Die Stadtwerke bitten alle Wasserabnehmer, die Mitarbeiter zu unterstützen und bedanken sich hierfür.

Neuvergabe der Bestattungsdienstleistungen

Die Bestattungsdienstleistungen, die die **Stadtwerke Friedberg** hoheitlich zu erbringen haben, vollzieht ab dem neuen Jahr der **Bestattungsdienst Böhm**. Dieser hat in der **Bahnhofstraße** in Friedberg ein Büro eröffnet. In einem Vertrag ist der Leistungskatalog, wie zum Beispiel die Bestattung oder Umbettung geregelt.

Nachdem seit 1978 diese Leistungen durch den **Bestattungsdienst Friede** erbracht wurden, hat der Werkausschuss diese Neuvergabe für die kommenden drei Jahre aufgrund einer durchgeführten Ausschreibung beschlossen.

Die der Bestattung vorausgehenden privaten Leistungen rund um den Sterbefall können wie bisher auch bei jedem beliebigen Bestatter in Anspruch genommen werden.

Notdienste

Notruf 112	
Gasstörung 0821–324-5500	
Giftnotruf	
Kanalstörung 08205–6718	
Krankenhaus 0821–6004-0	
Pflegenotru f	
Polizeiinspektion 0821–323-1710	
Sozialstation 0821–267650	
Stromstörung 0800-5396380	
Taxi 08233-60100 0172-8168400	
Technisches Hilfswerk 0821–603160	
3RK-Infotelefon 0821–26076-0	

Wasserstörung:

Friedberg-Zentrum, Wulfertshausen, Stätzling, Derching, Haberskirch, Wiffertshausen, Heimatshausen, Rettenberg: 0821–6002-520 –664015

Bachern, Bestihof, Griesmühle, Harthausen, Paar, Rohrbach, Rinnenthal, Wittenberg: 08208–8161 Friedberg-West: 0821–6500-6655

Wertstoffsammelstellen

Stätzling (Derchinger Straße) Samstag: 8-12 Uhr

Lueginsland (Münchner Straße)
Dienstag-Donnerstag: 8–12, 13–16 Uhr
Freitag: 8–12, 13–18 Uhr
Samstag: 8–14 Uhr

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung im Landratsamt Aichach-Friedberg unter Tel. 08251– 86167-18 gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Friedberger Stadtbote 17. November 2021, 36. Jg. / Nr. 462

Herausgeber: Stadt Friedberg Marienplatz 5, 86316 Friedberg **→ www.friedberg.de**

Frank Büschel, Tel.: 0821–6002-610 ** frank.bueschel@friedberg.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Roland Eichmann (Erster Bürgermeister) **▶ roland.eichmann@friedberg.de**

Auflage: 12.500 Exemplare **Druck:** Pressedruck, Augsburg **Nachdruck:** Nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

Redaktion, Layout & Grafik:

studio a UG (haftungsbeschränkt) Austraße 27, 86153 Augsburg Tel.: 0821–508 14 57 >> redaktion@friedberger-stadtbote.de

Chefredaktion: Jürgen Kannler Redaktionsleitung: Martin Schmidt Redaktionelle Mitarbeit: Anna Hahn Grafik & Satz: Andreas Holzmann

Verteilung:

Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet, extra-Wochenzeitung für den Landkreis Aichach-Friedberg

Nächster Stadtbote:

Mittwoch, 1. Dezember

Redaktionsschluss:

Montag, 22. November

Aus dem Rathaus

Auf dieser Seite finden die Mitglieder des Friedberger Stadtrats Platz, sich in Form von »Fraktionskolumnen« den Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen. Für die Inhalte der Beiträge sind allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Die Kolumne der SPD, die sich inhaltlich dem Adventsmarkt und dem karitativem Markt widmete, musste wegen der Absage der Märkte (siehe Seite 2) in Abstimmung mit der Fraktion entfallen.

werden.

Obdachlosenwesen: Interkommunale Zusammenarbeit?

Das Thema Obdachlosigkeit betrifft alle Kommunen in irgendeiner Art und Weise und aus ganz unterschiedlichen Gründen steigen die Bedarfe in diesem Bereich - auch Familien sind hiervon betroffen. Diese Aufgabe stellt viele Kommunen vor große Herausforderungen. Auch Friedberg ist hiervon betroffen. Nach Aussage der Verwaltung ist die bestehende Obdachlosenunterkunft dauerhaft nicht mehr geeignet. Dies hängt zum einen mit der Lage, dem Zustand, aber auch der Größe und den räumlichen Gegebenheiten zusammen. Neben der erforderlichen Unterkunft bedarf es auch entsprechender Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Ausstattung, Betreuung, Security usw. Wann und in welchem Umfang eine entsprechende Situation auftritt, die eine Unterbringung erforderlich macht, ist nicht planbar, oftmals kurzfristig und nicht immer unproblematisch.

Die Verwaltung macht sich aus diesem Grund derzeit Gedanken über eine zukunftsfähige Alternative. Auch und gerade weil das Thema Obdachlosenunterbringung in vielerlei Hinsicht ein schwieriges Thema ist, muss sich auch die Politik damit auseinandersetzen.

Aus unserer Sicht und insbesondere auch aus Sicht der Sozialpflegerinnen muss in diesem Bereich auch über eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen im Landkreis nachgedacht werden. Durch eine solche Zusammenarbeit, wie beispielsweise den Betrieb einer gemeinsamen Unterkunft mit entsprechender Betreuung/Begleitung könnten ggf. die Rahmenbedingungen besser geschaffen werden und somit auch auf die Kurzfristigkeit und die individuellen Situationen leichter und besser reagiert werden. Alternativ wäre auch eine gemeinsame Verwaltung, Nutzung und Betreuung der einzelnen Unterkünfte in den Kommunen denkbar.

Diese Überlegungen wurden bereits in der Sitzung des Sozialausschusses im Juli vorgetragen und nunmehr im Oktober in einem entsprechenden Antrag formuliert. Gerade für besondere Aufgaben müssen neue Wege begangen und Synergieeffekte genutzt und geschaffen



(Simone Losinger, Sozialpflegerin, CSU)

Heckenpflanzaktion in Friedberg

Am 4. März 2021 hat der Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz das Konzept »Hecken für Friedberg« beschlossen und ein erstes Projekt zur Umsetzung im Herbst 2021 beauftragt. Das Konzept wurde auf Initiative des LBV (Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Aichach-Friedberg e. V.) in enger Abstimmung mit der Stadt Friedberg erarbeitet. Die Idee ist, durch Hecken in unserer Kulturlandschaft Lebensräume zu schaffen, Biotope zu vernetzen und so einen wirkungsvollen Beitrag für mehr Artenvielfalt zu leisten. Hecken als Landschaftselemente haben aber auch einen hohen Nutzen, um Wind zu bremsen, Wasser zu speichern, das Erosionsrisiko zu reduzieren und das Landschaftsbild positiv zu gestalten.

Wesentliche Randbedingungen für dieses Projekt sind die Verfügbarkeit von städtischen Flächen, die Akzeptanz in der Landwirtschaft und ein hoher erwarteter ökologischer Nutzen. Mögliche Flächen wurden in der Konzeptphase gesichtet und durch ehrenamtliche Unterstützung des LBV vor Ort erkundet und auf Nutzungspotentiale untersucht. Im Rahmen der Vorstellung des Gesamtkonzeptes im Ausschuss wurde frühzeitig die Öffentlichkeit und die Politik eingebunden.

Sehr erfreulich ist, dass noch in diesem Jahr die erste Hecke im Stadtgebiet mit über 300 heimischen Sträuchern am westlichen Ortseingang von Paar umgesetzt werden konnte. Die Pflanzaktion wurde durch den LBV mit der Stadt Friedberg perfekt organisiert und Vorbereitungen durch den Bauhof erbracht. Die breite ehrenamtliche Unterstützung bei der Pflanzaktion mit über 30 Helfern aus dem Stadtgebiet und aus dem Landkreis sowie beispielsweise die Verpflegung durch den Gartenbauverein Rederzhausen zeigen, dass dieses Projekt auf breite gesellschaftliche Unterstützung über Ortsgrenzen und Stadtgrenzen hinaus gründet. Als Stadtrat, Pfleger für Energie Umwelt und Klimaschutz und als Bewohner des Ortsteiles Paar war es ein beeindruckendes und motivierendes Erlebnis, dabei zu sein und dieses Engagement vor Ort zu erleben.

Wir sehen glücklicherweise auch an anderer Stelle ähnliche Aktionen und Initiativen, die zeigen, dass das Bewusstsein für das Thema Artenvielfalt, Landschaftsschutz und natürliche Lebensräume in der Gesellschaft wächst. Es genügt nämlich nicht, wenn die Stadt Friedberg auf ein paar landwirtschaftlichen Flächen hochwertige Lebensräume durch Hecken aufbaut. Es wäre wünschenswert, dass hochwertige Lebensräume erhalten bleiben und auch an anderer Stelle Grundstückseigentümer, Landwirte, Kommunen und auch die Gartenbesitzer die Artenvielfalt fördern.

Für das Heckenprojekt im Stadtgebiet hoffen wir, dass im nächsten Jahr noch weitere Hecken folgen werden.



(Hubert Nießner, Pfleger für Energie Umwelt und Klimaschutz (ÖDP), Fraktion Parteifreie Bürger und ÖDP)

Corona - Informieren Sie sich!

Infos zu Inzidenzwerten, Meldungen und zentralen Anlaufstellen auf >> www.corona-aic-fdb.de

Die vierte Welle der Corona-Pandemie erreicht den Freistaat. Jedoch gelten nun andere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen: Denn Impfen wirkt. Rund 65 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Bayerns über 12 Jahre haben sich vollständig impfen lassen. Dennoch gilt: Informieren Sie sich zu aktuellen Regelungen zu Veranstaltungen und Schule, Inzidenzwerten und Beratungsstellen.

Auf der Webseite >> www.corona-aic-fdb.de finden Sie den tagesaktuellen 7-Tage-Inzidenzwert, die Anzeige der »Krankenhausampel«, aktuelle Zahlen (vollständig Geimpfte, Erstimpfungen und Auffrischungsimpfungen), Infos des Impfzentrums Dasing, Meldungen und zentrale Anlaufstellen.

Die bayerische »Krankenhausampel« ist der Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Die gelbe Stufe gilt, sobald entweder in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit mehr als 1.200 Covidpatienten (»Hospitalisierte Fälle«) in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

Die rote Stufe gilt, sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind oder die Kriterien eines »regionalen Hotspots« erfüllt sind. Ab dem darauffolgenden Tag gilt zusätzlich (solange bis an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen eines der beiden Kriterien nicht mehr überschritten wurde):

- 2G (Geimpft, Genesen) gilt in Einrichtungen und bei Veranstaltungen, wo bisher 3G galt. Ausnahmen: In Gastronomie, Beherbungsunternehmen und bei körpernahen Dienstleistungen bleibt es bei 3G plus, in Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archiven bleibt es bei 3G.
- 3G gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben. Das gilt allerdings nicht für den Handel und den ÖPNV; Selbsttest unter Aufsicht zweimal pro Woche genügt.

Ansonsten gelten die Regeln der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Im Wesentlichen heißt das:

- ab einer Inzidenz von 35 gilt für Innenräume die 3G-Regel und Maskenpflicht (FFP2- oder medizinische Maske)
- Ausnahmen zur 3G-Regel gibt es u.a. für Handel, ÖPNV, Gottesdienste und Wahllokale
- in Außenbereichen gilt keine Maskenpflicht
- es gibt keine Kontaktbeschränkungen

Bei Stufe Grün gilt: Bei regionaler 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt in Innenräumen die 3G-Regel (Geimpft, Getestet, Genesen) u.a. bei Veranstaltungen, Fitnessstudios, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Kultur und körpernahen Dienstleistungen.

Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-Maske) gilt dann in Innenräumen und im ÖPNV; draußen gilt keine Maskenpflicht. In Gastronomie und Hotellerie sind Innen- und Außengastronomie geöffnet, auch Beherbergungsbetriebe sind geöffnet. Für Kultur und Freizeiteinrichtungen sowie Sport gilt bei Stufe Grün in geschlossenen Räumen die 3G Regel. Überall dort wo 3G Regeln gelten, dürfen Betreiber freiwillig 3G-PLUS oder 2G festlegen.

Hier bekommen Sie Infos:

Corona-Bürgerservice

Telefon 08251-92-444 (Mo. bis Do. 9-15 Uhr, Fr. 9-12 Uhr) E-Mail: >> corona@lra-aic-fdb.de

•

Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung, Coronavirus-Hotline 089-122 220 (täglich von 8 bis 18 Uhr) E-Mail: **>> direkt@bayern.de**



Sonntag, 21. November, 11 bis 12.30 Uhr: Wittelsbacher Gründungsstadt.

Sonntag, 21. November, 15 bis 16.30 Uhr: Die Metzler-Orgel in der Stadtpfarrkirche St. Jakob.

Samstag, 27. November, 18.00 Uhr: Adventliche Stadtführung – mit Akteuren und Imbiss mit Glühwein an der Feuerschale

Für alle Führungen ist eine Anmeldung erforderlich.

Weitere Infos erhalten Sie bei der Touristinformation Friedberg unter Tel. 0821-6002-436 und per Mail: >> touristinfo@friedberg.de >> www.friedberg.de/tourismus

• •

Adventskonzerte in St. Jakob

Der A-cappella-Chor **Greg is back** gibt ein vorweihnachtliches Benefiz-Konzert in der Stadtpfarrkirche St. Jakob. Karten im Vorverkauf für das Konzert am Freitag, 26. November (20 Uhr), gibt es unter >> www.hoermann-reisen.de.

Ebenfalls in die Stadtpfarrkirche lädt für Sonntag, 28. November (16 Uhr), die Städtische Jugendkapelle Friedberg ein. Der Kirchenchor von Sankt Jakob, die Städtische Jugendkapelle und das Friedberger Blechbläserquinttet abgebrasst gestalten eine adventliche musikalische Stunde bei freiem Eintritt.

Keine Papiersammlung am 4. Dezember

Die Sportfreunde Friedberg haben die für Samstag, 4. Dezember 2021, geplante Papiersammlung auf dem Volkfestplatz abgesagt.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB -

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51/III zur Errichtung einer Grundschule in Friedberg-Süd

Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.
 und § 13a BauGB –

In seiner Sitzung am 28.10.2021 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Friedberg den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51/III zur Errichtung einer Grundschule in Friedberg-Süd in der ergänzten Fassung vom 28.10.2021 mit der Begründung vom 28.10.2021 gebilligt und seine öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Auch die Vorschriften über die Überwachung (gemäß § 4 c BauGB, »Monitoring«) sind nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51/III umfasst das Flurstück 738/3 der Gemarkung Friedberg. Dieser ist im **abgebildeten Lageplan** (maßstabslos) **stark umrandet** dargestellt:



Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51/III ist die planungsrechtliche Sicherung eines bedarfsgerechten Umbaus bzw. einer möglichen Erweiterung der Grundschule Süd. Zudem soll die bereits bestehende verkehrliche Erschließung (Wendehammer) geordnet und als öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51/III (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) in der Fassung vom 28.10.2021 und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

25. November bis einschließlich 30. Dezember 2021

im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz − PlanSiG − vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Friedberg (→ www.friedberg.de → Wirtschaft und Bauen → Planungsverfahren Bauleitplanung) veröffentlicht.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 7, 86316 Friedberg (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzlicher Feiertage sowie dem 24.12.2021) öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Zimmer 3.05 oder 3.06, abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, vorrangig die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, sich vorab telefonisch anzumelden (0821/6002-323) und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Parallel zu der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB im Bebauungsplanänderungsverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt »Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren«, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 08.11.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg vom 9. November 2021

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg vom 19.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

 $\rm ^{>2}F\ddot{u}r$ das Gemeindegebiet Dasing betreibt die Stadt Friedberg die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Oberzell und Unterzell.«

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Friedberg, den 09.11.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 9. November 2021

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 25.02.2019 in der Fassung vom 24.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

»§ 8 Bestattungsgebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Bestattungsgebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Stefan Böhm abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 06.08.2021. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.«

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Friedberg, den 09.11.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Bestattungsdienstvertrag

zwischen der Stadt Friedberg (Stadtwerke)

und

Bestattungen Böhm, Wellenburger Straße 7, 86199 Augsburg

§ 1

Aufgrund des Beschlusses des Werkausschusses vom 22.07.2021 überträgt die Stadt Friedberg ab 1. Januar 2022 dem Unternehmer alle in ihrem Stadtbereich anfallenden Bestattungsarbeiten. Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

ξ2

Der Unternehmer verpflichtet sich, für alle in Friedberg (einschließlich Stadtteile) zu bestattenden Personen die Bestattung nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen.

§ S

Eine Verpflichtung, den Unternehmer in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Die Stadt Friedberg sichert jedoch zu, dass alle Arbeiten innerhalb der Friedhöfe im Stadtbereich nur vom Unternehmer durchgeführt werden dürfen. Der Unternehmer trifft von sich aus die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt, den zuständigen Religionsgemeinschaften und den Hinterbliebenen.

§ 4

Der Unternehmer hat bei der Durchführung der Bestattung alle einschlägigen Vorschriften leichen-, bestattungs- und friedhofsrechtlichen Inhalts sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 5

Der Unternehmer verpflichtet sich, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen technischen Einrichtungen und das notwendige Personal bereitzustellen. Für den gesamten Bestattungsdienst wird nur zuverlässiges, im Bestattungsberuf geschultes Personal beschäftigt und eingesetzt, dessen Kleidung und Auftreten stets pietätvoll zu sein hat. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit (insbesondere über Krankheiten, Todesursache und die privaten Lebensverhältnisse der Verstorbenen) müssen gewährleistet sein. Bei Erdbestattungen sind mind. 4 Sargträger (außer bei Kindern unter 7 Jahren) einzusetzen. Der Unternehmer stellt ein für den Transport und die Überführung von Verstorbenen erforderliches Spezialfahrzeug, das stets in einem einwandfreien Zustand zu sein hat und in Form und Ausstattung der Würde seiner Zweckbestimmung entsprechen muss.

§ 6

Der Unternehmer setzt die Beerdigungstermine im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft fest. Besondere Terminwünsche der Angehörigen sind zu berücksichtigen. Der Unternehmer verpflichtet sich, dass Bestattungen innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfristen durchgeführt werden. Kann der Unternehmer die gesetzlichen Fristen aus eigenem Verschulden nicht einhalten, so hat er die erforderlichen Genehmigungen bei der Stadt Friedberg einzuholen und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

§ 7

Der Unternehmer eröffnet bis spätestens 01.07.2022 in Friedberg ein Büro. Das Büro ist mindestens für 20 Stunden an mindestens 5 Werktagen in der Woche zu öffnen. Dienstbereitschaft muss zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an Sonn- und Feiertagen bestehen. Die Anlieferung der Verstorbenen zum Friedhof wird während folgender Zeiten gewährleistet:

Montag mit Freitag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Anlieferungen zu anderen Zeiten sind zu ermöglichen, wenn es die Umstände erfordern, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Unfällen, Auffindungen, Selbstmorden usw.

§ 8

Der Unternehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder im Rahmen dieses Vertrages eingesetzte Arbeitskräfte in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und die Stadt in Anspruch nehmen, ist der Unternehmer verpflichtet, die Stadt unverzüglich freizustellen. Schäden durch Erdsenkungen sind von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem Unternehmer und dessen Personal in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Sollten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Unternehmer zur Freistellung verpflichtet. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einer Höhe einzugehen, die den Gegebenheiten in vollem Umfange Rechnung trägt. Der Abschluss ist der Stadt nachzuweisen. Der Haftungsausschluss der Stadt gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Alle Bestattungsleistungen nach diesem Vertrag sind der Stadt in Rechnung zu stellen. Eine Heranziehung von Hinterbliebenen ist nicht zulässig. Die Rechnungen sind sterbefallbezogen an die Stadtwerke Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg, zu stellen. Die Rechnung muss den Namen des Verstorben, Geburtstag und -ort, Sterbetag und -ort, Tag und Uhrzeit der Einstellung in das Leichenhaus, Tag und Uhrzeit der Beerdigung oder Überführung, die in Anspruch genommenen Friedhofseinrichtungen sowie Name und Anschrift derjenigen Person, die die Beisetzung in Auftrag gegeben hat, enthalten. Der nachgewiesene Rechnungsbetrag ist binnen 2 Wochen, vom Rechnungseingang bei den Stadtwerken Friedberg an gerechnet, zu begleichen. Sind übersandte Rechnungen fehlerhaft oder können diese aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden, so verlängert sich die Zahlungsfrist bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

§ 10

Die vereinbarten Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer (Brutto). Sie ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, und sind für die gesamte Vertragsdauer Festpreise. Eine Veränderung der Mehrwertsteuer berechtigt den Unternehmer bzw. die Stadt zur Anpassung der Preise.

§ 11

Für die Bereitstellung von Friedhöfen und Leichenräumen, den Unterhalt der Friedhöfe, die Gräbervergabe und die Führung der Grabbücher und Friedhofspläne ist die Stadt Friedberg zuständig. Der Unternehmer hat vor jeder Graböffnung bei der Friedhofsverwaltung die notwendigen Einzelheiten

über Grab, Grablage, Belegung des Grabes usw. einzuholen.

§ 12

Die Stadt Friedberg ist bereit, dem Unternehmer eine sich beim Friedhof Herrgottsruh befindliche Garage zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen. Im Falle einer Vertragsauflösung endet gleichzeitig auch dieses Mietverhältnis.

§ 13

Die Stadt Friedberg ist berechtigt, die dem Unternehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und eventuell notwendige Änderungen zu verlangen.

Notstände und Katastrophenfälle berechtigen die Stadt Friedberg zu sofortigen, vorübergehenden Anordnungen im Bestattungswesen, auch wenn diese dem Inhalt des Vertrages nicht entsprechen. In diesen Fällen ist der Unternehmer von jeglicher Haftung befreit.

§ 14

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2022 und läuft bis 31. Dezember 2024. Sollte der Unternehmer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz einmaliger schriftlicher Anmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so steht der Stadt Friedberg die fristlose Kündigung des Vertrages zu. In diesem Fall hat der Unternehmer kein Recht auf Entschädigung seiner Anschaffungen oder Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Sonstige gesetzliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

8 15

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Friedberg vereinbart.

§ 16

Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind gegenstandslos. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 17

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Der Unternehmer stimmt der Speicherung der in diesem Vertrag genannten personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Telefonnummern) zu. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

Pos.	Beschreibung	Preis in €
		T I GIS III C
1.0	Annahme, Schließdienst und Aufbahrung	
1.1	Annahme der / des Verstorbenen oder der Urne – Öffnen und Schließen der Halle, Entgegennahme von Sarg oder Urne und Einstellung in das Leichenhaus oder die Kühlung (nach Erforderlichkeit) – Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	25,00
1.2	Annahme der / des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten: Zuschlag zu 1.1 an Werktagen zwischen 17 Uhr und 08 Uhr, an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen.	45,00
1.3	Herausgabe der / des Verstorbenen oder der Urne – Öffnen und Schließen der Halle – Herausgabe von Sarg oder Urne Übergabe und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere an Abholer	20,00
1.4	Verabschiedung – Öffnen und Schließen der Halle – Öffnen und Schließen des Sarges – Wartezeit	40,00
1.5	Verbringung der / des Verstorbenen oder der Urne in den Aufbahrungsraum, die Aussegnungshalle oder den Abschiedsraum und zurück bzw. zum Grab	8,00
2.0	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung – Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner	25,00
	Einweisung der Sarg- und UrnenträgerKoordinierung der Traueransprachen und ggf. der MusikerZusammenstellung des Trauerkonduktes und Leitung	
	 Läuten der Friedhofsglocke Überwachen der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges Bedienung der Lautsprecheranlage in der Trauerhalle und am Grab 	
	 Grunddekoration von Leichenhaus bzw. Aussegnungshalle Entgegennahme von Blumen und Kränzen am Grab und am Leichenhaus (inkl. Öffnen und Schließen der Halle) Dekorieren von Blumen und Kränzen am Grab 	
2.2	Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung – Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner – Einweisung der Sarg- und Urnenträger – Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker – Läuten der Friedhofsglocke – Überwachen der Trauerfeier – Bedienung der Lautsprecheranlage in der Trauerhalle – Grunddekoration von Leichenhaus bzw. Aussegnungshalle – Entgegennahme von Blumen und Kränzen am Leichenhaus (inkl. Öffnen und	40,00
	Schließen der Halle)	
3.0	Öffnen und Schließen von Grabstätten und Beisetzung	
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes - Ausheben des Grabes - Fachgerechte Schalung des Grabes - Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes - Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern - Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 25 cm) und pietätvolles Arrangieren der vorhanden Kränze und Gebinde Beisetzung - Transport des Sarges und der Blumen zum Grab - Absenken des Sarges in das Grab - Stellung von 4 Trägern / Trägerinnen in einheitlicher Kleidung	260,00
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 – Tieferlegung – Beim Aushub vorgefundene Leichenreste entnehmen, Grab vertiefen und wieder beisetzen – Abdecken der Reste mit Erde	50,00

B	December 2	1 1
3.3	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes - Ausheben des Grabes - Fachgerechte Schalung des Grabes - Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes - Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern - Aufstellen von Wurferde, -Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 25 cm) und pietätvolles Arrangieren der vorhanden Kränze und Gebinde Beisetzung - Transport des Sarges und der Blumen zum Grab - Absenken des Sarges in das Grab - Stellung von 2 Trägern/Trägerinnen in einheitlicher Kleidung	Preis in € 140,00
3.4	Öffnen und Schließen eines Fötengrabes - Ausheben des Grabes - Fachgerechte Schalung des Grabes - Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes - Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern - Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel - Verfüllen und Schließen des Grabes) und pietätvolles Arrangieren der vorhandenen Kränze und Gebinde Beisetzung - Transport des Sarges und der Blumen zum Grab - Absenken des Sarges in das Grab - Stellung von 2 Trägern / Trägerinnen in einheitlicher Kleidung	120,00
3.5	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes – Ausheben des Grabes – Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel – Verfüllen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 10 cm) und pietätvolles Arrangieren der vorhandenen Kränze und Gebinde Beisetzung – Transport der Urne und der Blumen zum Grab – Absenken der Urne in das Grab – Stellung von 1 Träger / Trägerin	45,00
3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes – Öffnen der Urnennische – Falls erforderlich Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle und Wiedereinstellung – Ggf. Aufstellen eines Weihwasserkessels – Verschließen der Urnennische und pietätvolles Arrangieren der vorhandenen Kränze und Gebinde Beisetzung – Transport der Urne und der Blumen zur Urnenwand – Einbringung der Urne in die Urnennische – Stellung von 1 Trägern / Trägerin	45,00

3.7	Ergänzende Leistung zu 3.1 bis 3.3 (auf Anforderung) Erdaustausch eines Grabes – Zwischenlagern, Abfuhr und Entsorgung des Grabaushubes (ca. 5 t) – Anliefern, Zwischenlagern und Verfüllen des Grabes mit geeignetem Austauschmaterial	250,00
4.0	Umbettungen und Exhumierungen	
4.1	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	750,00
4.2	Exhumierung einer Leiche nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	430,00
4.3	Umbettung von Gebeinen im Friedhof (2 x Grab öffnen und schließen)	500,00
4.4	Exhumierung von Gebeinen nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	430,00
4.5	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	140,00
4.6	Exhumierung einer Urne nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	85,00
4.7	Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit – Freilegung und Ausgrabung der Urne – Öffnen der Aschenkapsel, Beisetzung der Asche in einem Erdgrab – Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	30,00
4.8	Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit – Entnehmen der Urne – Öffnen der Aschenkapsel – Beisetzung der Asche in einem Erdgrab – Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	30,00
5.0	Zuschläge	
5.1	Zuschlag bei Dienstleistungen werktags zwischen 17 Uhr und 08 Uhr, am Samstag und an Sonn- und Feiertagen.	50,00
5.2	Erschwerniszuschläge für Mehraufwand zum Beispiel - Sargübergröße - Stein- und Fels - Wasser - Wurzeln - Altfundamente - Sand - Verwendung von Aufbruchhämmern - Sonstiger zusätzlicher Arbeitsaufwand	20,00 pro Stunde

In den vorstehenden Preisen sind eingeschlossen: die Anschaffung und Bereitstellung sämtlicher Werkzeuge, Schalmaterial, Aufbahrungsgegenstände sowie entsprechende Kleidung des Bestattungspersonales. Die vorstehenden Preise verstehen sich inkl. 19 % Mehrwertsteuer (Brutto).





KEINE UNGLAUBWÜRDIGEN DAUERRABATTE! KEINE KLEINGEDRUCKTEN AUSNAHMEN! GILT AUCH FÜR MARKEN!

DAS IST UNSER PREISVERSPRECHEN





und geölt, Kopfteil mit Stoffbezug in alpina lightgrey, ohne

Lattenroste, Matratzen, Quertraversen und Deko. 3180132

Was wären die praktischsten Küchenutensilien, wenn niemand damit ein herrlich duftendes Festtagsmenü zaubert? Was wäre unser größter Esszimmertisch, wenn niemand daran sitzt, trinkt, isst und feiert?

Und was wären die gemütlichsten Esszimmerstühle, wenn niemand sich darauf entspannt mit einem Glas Wein zurücklehnt?

OHNE EUCH SIND UNSERE MÖBEL – NUR MÖBEL.

Doch ohne Möbel wäre die gemeinsame Festtagszeit mit Euren Lieben ganz schön eintönig. Andersrum gilt das genauso. Denn erst wenn unsere Möbelstücke und Wohnaccessoires auf Menschen treffen, finden sie ihre Bestimmung. Erst mit Euch wird aus dem weihnachtlich geschmückten Zimmer ein Ort voller Bescherungen und gemeinsamer Freude. Erst mit Euch werden aus Tischen, Stühlen, Töpfen, Tellern, Gläsern und Dekorationen die wundervolle Kulisse Eurer einzigartigen Festtagsmomente.

Ob für die großzügige Doppelhaushälfte, das Loft-Appartment in der Innenstadt oder das erste WG-Zimmer – bei uns findet Ihr garantiert die perfekte Einrichtung für Euer fröhliches, lautes, überraschendes, kunterbuntes Leben.



86316 Friedberg Augsburger Str. 11-15 Tel.: 0821/6006-0

Heimstettener Str. 10 Tel.: 089/90053-0

Öffnungszeiten Mo bis Fr: 10:00 bis 20:00 Uhr Samstag: 09:30 bis 20:00 Uhr

Promotionteam Friedberg. Alle Preise sind Abholpreise. Preise gültig bis 27.11.21 Segmüller Einrichtungshaus der Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG, Münchner Straße 35, 86316 Friedberg | 211166

SEGMÜLLER